

## Parlamentssitzung vom 12. Dezember 2005

Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an das Parlament

betreffend

### **Strassenlärmsanierung der Gemeinde Köniz Realisierung von Lärmschutzmassnahmen Rahmenkredit**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Lärmschutz der Gemeinde Köniz basiert auf dem Strassenlärmkataster und der Lärmsanierungsplanung. Die Mehrjahresplanung gemäss Art. 24 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) orientiert sich am Sanierungsziel 2012. Mit den am 4. Oktober 2004 in Kraft gesetzten Änderungen der LSV wurde die Sanierungsfrist bis am 1. Mai 2018 verlängert (Art. 17 LSV). Trotzdem will der Gemeinderat die betroffenen Gemeindestrassen lärmtechnisch bis 2010 sanieren, weil:

- die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner in einem überblickbaren Zeitraum vor übermässigen Lärmimmissionen geschützt werden sollen
- auch im Lärmsanierungsbereich weitere Subventionsstreichungen von Seiten des Bundes und des Kantons nicht ausgeschlossen sind
- die Beträge, verteilt bis 2010, in der Investitionsplanung enthalten sind.

Bei insgesamt acht Gemeindestrassen sind die Immissionsgrenzwerte überschritten. Der Lärmschutz entlang der Säge- und der Schwarzenburgstrasse wurde im Rahmen der Sanierung dieser Strassenabschnitte in den Jahren 2003/04 erstellt (Wand/Fenster). Der Gemeinderat sieht die Realisierung der restlichen Massnahmen - wie erwähnt - bis 2010 vor.

#### **2. Abkürzungen**

Im Anhang zu diesem Bericht werden die wichtigsten Fachbegriffe erläutert. Im Bericht selbst werden folgende Abkürzungen verwendet:

- BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
- LSV Lärmschutzverordnung
- TSSP Teilstrassensanierungsprogramme
- IGW Immissionsgrenzwert

#### **3. Projekte**

Die folgenden acht Gemeindestrassen müssen gemäss LSV saniert werden:

##### **Hessstrasse**

Das BUWAL stellte gemäss Schreiben vom 9. Januar 2003 fest, dass das TSSP Hessstrasse den Vorschriften der Lärmschutzverordnung entspricht.

Insgesamt sind bei 6 Liegenschaften Lärmschutzwände geplant. Bei einer Liegenschaft wurde der Bau einer Lärmschutzwand bereits privat realisiert. Bei 22 Liegenschaften mit IGW-Überschreitung wurden Erleichterungen gewährt. Die verschiedenen Eigentümer wurden einzeln über das Projekt orientiert und auf ihre Rechte im Rahmen späterer Projektphasen hingewiesen (Bewilligungsverfahren). Die Stellungnahmen der Eigentümer waren überwiegend positiv.

Die Gesamtkosten der Massnahmen belaufen sich auf Fr. 350'000.00, die Realisierung soll im

Jahr 2005 an die Hand genommen werden.

#### **Wabersackerstrasse** (Abschnitt Steinhölzlikreisel bis Bündenackerstrasse)

Das BUWAL stellte gemäss Schreiben vom 20. August 2003 fest, dass das TSSP Wabersackerstrasse den Vorschriften der Lärmschutzverordnung entspricht.

Bei insgesamt 15 Liegenschaften wurde der IGW überschritten. Bei 14 Liegenschaften wurde dem Antrag der Gemeinde auf Gewährung von Erleichterungen zugestimmt. Aus Gründen der knappen Platzverhältnisse, der Verkehrssicherheit, des Ortsbildschutzes sowie wegen Behinderung von Zufahrten können diese Lärmschutzmassnahmen nicht realisiert werden. Bei einer Liegenschaft sind dagegen 39 Lärmschutzfenster einzubauen.

Die Gesamtkosten für den Einbau der Lärmschutzfenster belaufen sich auf Fr. 130'000.00. Es ist vorgesehen, diese Massnahmen im Rahmen der Sanierung der Liegenschaft gestaffelt in den Jahren 2005/06 auszuführen.

#### **Waldeggstrasse**

Das BUWAL stellte gemäss Schreiben vom 30. Juli 2003 fest, dass das TSSP Waldeggstrasse den Vorschriften der Lärmschutzverordnung entspricht.

Bei 8 Liegenschaften müssen insgesamt 81 Lärmschutzfenster eingebaut werden. Mit einer Lärmschutzwand L = 80m können die Grenzwerte bei 3 Liegenschaften eingehalten werden.

Ein erster Projektvorschlag der Lärmschutzwand wurde mit den Betroffenen im Sommer 2004 vor Ort diskutiert und in den Grundzügen gutgeheissen. Für die 15 Liegenschaften mit verbleibenden IGW-Überschreitungen wurden die Erleichterungen durch das BUWAL gewährt.

Die Gesamtkosten für die Lärmschutzwand und den Einbau der Schallschutzfenster belaufen sich auf Fr. 459'000.00. Diese Massnahmen sind im Zuge der Umgestaltung der Waldeggstrasse für 2005/06 geplant.

#### **Landorfstrasse**

Das BUWAL stellte gemäss Schreiben vom 15. März 2004 fest, dass das TSSP Landorfstrasse den Vorschriften der Lärmschutzverordnung entspricht.

Bei einem Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen werden Schallschutzfenster eingebaut. Mit dem Bau von 2 Schallschutzwänden können bei 6 Gebäuden die Grenzwerte eingehalten werden. Für 19 Liegenschaften, bei denen die IGW weiterhin überschritten sind, wurden Erleichterungen gewährt.

Die Gesamtkosten der geplanten Massnahmen, die in den Jahren 2006/07 realisiert werden sollen, belaufen sich auf Fr. 405'000.00.

#### **Schwarzenburgstrasse** (Gemeindegrenze bis Brühlplatz)

Bei diesem Abschnitt handelt es sich um den kommunalen Teil, die Gemeinde ist hier sanierungspflichtig. Mit der Korrektur Schwarzenburgstrasse wurden in den Jahren 2003/04 gleichzeitig die Lärmschutzmassnahmen im Abschnitt Brühlplatz - Schwarzenburgstrasse 198 realisiert, d.h. es wurden total 46 Schallschutzfenster bei 4 Liegenschaften eingebaut.

#### **Bellevuestrasse**

Das BUWAL stellte gemäss Schreiben vom 20. September 2004 fest, dass das TSSP Bellevuestrasse den Vorschriften der Lärmschutzverordnung entspricht.

Es ist vorgesehen, 6 Lärmschutzwände L = 22-90 m zum teilweisen oder vollständigen Schutz von 10 Liegenschaften zu erstellen. Bei 9 Liegenschaften werden die Alarmwerte überschritten, es werden 67 Fenster der lärmempfindlichen Räume saniert. Für die 25 Liegenschaften mit verbleibenden IGW-Überschreitungen wurde Erleichterung gewährt.

Die Gesamtkosten dieser Massnahmen belaufen sich auf Fr. 750'000.00. Die Realisierung ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

#### **Kirchstrasse**

Im Strassenplan „Sanierung Kirchstrasse“ sind die Lärmsanierungsmassnahmen integriert.

Die entsprechenden Kosten sind im Projekt "Sanierung Kirchstrasse" enthalten, mit der Aus-

führung ist im Jahr 2008 zu rechnen.

### **Sägestrasse**

Die 3 Lärmschutzwände wurden in den Jahren 2003/04 realisiert. Der Bundesbeitrag ist ausgerichtet worden.

## **4. Bundesbeiträge / Prüfungs- und Bewilligungsverfahren**

Der Satz für Bundes- und Kantonsbeiträge an Lärmschutzmassnahmen beträgt aktuell 28% der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden - auf Grund der Kostenabrechnung - erst nach der Fertigstellung der einzelnen Lärmschutzmassnahmen ausgerichtet. Deshalb wird dem Parlament die Bewilligung eines Bruttokredits beantragt.

Neben der Kürzung der Bundesbeiträge im Lärmschutzbereich von 58% (2004) auf heute 28% wurde auch das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren angepasst. Über das Kantonale Tiefbauamt ist dem BUWAL das fertige Lärmschutz-Sanierungsprojekt mit den bisher üblichen Angaben und Begründungen zur Genehmigung einzureichen. Für die Beitragszusicherung müssen neu auch die rechtskräftige Baubewilligung und der Kreditbeschluss für das Projekt (Art. 26 LSV) vorliegen.

## **5. Kostenübersicht**

2005: Hessstrasse	Fr. 350'000.00
Wabersackerstrasse	Fr. 130'000.00
2006: Waldeggstrasse	Fr. 460'000.00
2007: Landorfstrasse	Fr. 410'000.00
2010: Bellevuestrasse	<u>Fr. 750'000.00</u>
Gesamtkosten/Rahmenkredit	Fr. 2'100'000.00
Voraussichtlicher Beitragssatz Kanton 28%	<u>Fr. 588'000.00</u>
Voraussichtliche Kosten zu Lasten der Gemeinde	<u>Fr. 1'512'000.00</u>

Der Gemeinderat wird die genaue Terminierung der Arbeiten auf die laufende Haushaltsanierung abstimmen.

## **6. Antrag**

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament bewilligt einen Rahmenkredit von brutto Fr. 2'100'000.00 zu Lasten Konto Nr. 242.501.0116 für die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen bei Gemeindestrassen.
2. Das Parlament delegiert die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite (Verpflichtungskredite) gemäss Art. 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung an den Gemeinderat.
3. Das Parlament nimmt davon Kenntnis, dass die Beteiligung von Bund und Kanton zur Zeit 28% der Gesamtkosten beträgt.

*Ziffer 2.1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.*

Köniz, 19. Oktober 2005

**Der Gemeinderat**

### **Anhang:**

Begriffe, Definitionen und Abkürzungen im Lärmschutzbereich

- Lärmschutzverordnung (LSV)  
Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die Lärmschutzverordnung des Bundes umzusetzen. Man spricht auch von der "Sanierungspflicht". Sanierungspflichtig ist der jeweilige Besitzer der Strasse. So muss bei Kantonsstrassen der Kanton und bei Gemeindestrassen die Gemeinde die Lärmsanierungen an die Hand nehmen.
- Lärmbelastungskataster (Art. 36/37 LSV)  
Im ganzen Kanton Bern wurden diejenigen Gebiete erhoben, bei welchen Grund zur Annahme bestand, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden.
- Massgebender Beurteilungsort  
Massgebend für die Beurteilung der Lärmsituation ist der exponierteste lärmempfindliche Raum. Als solche gelten Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Wohnküchen. Als Ermittlungs- und Beurteilungsort ist die Mitte des offenen Fensters festgelegt.
- Beurteilungspegel Lr in dBA  
Der Beurteilungspegel ist derjenige Wert, welcher mit dem Grenzwert verglichen wird. Er stellt den energetisch durchschnittlichen Schallpegel in Dezibel A (dBA, A bedeutet unter Berücksichtigung der Filterkurve A) während der Tagperiode (06.00 - 22.00 Uhr) und Nachtperiode (22.00 - 06.00 Uhr) dar.
- Lärmtechnisches Strassensanierungsprogramm (Art. 19 LSV)  
Für diejenigen Strassenzüge oder -abschnitte, welche Lärmbelastungen über dem massgebenden Belastungsgrenzwert aufweisen, wird ein Strassensanierungsprogramm ausgearbeitet. Es beinhaltet unter anderem die Lärmbelastung, die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen, die Wirksamkeit, die Erleichterungen, wo keine Massnahmen getroffen werden können, und die ungefähren Kosten.
- Was heisst lärmsaniert?  
Bei der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im offenen Fenster lärmempfindlicher Räume werden Massnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich geprüft (Schallschutzwand oder -wall). Massnahmen an der Liegenschaft kommen erst bei Überschreitung höherer Lärmbelastungen zum Tragen (Alarmwert). Können Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg aus sicherheitstechnischen (z.B. Einschränkung der Sicht), ortsbildschützerischen, akustischen oder Kosten-/Nutzen-Überlegungen nicht realisiert werden und sind die Alarmwerte nicht überschritten, werden keine Massnahmen getroffen, und der Anlageeigentümer (Strassenbesitzer) muss ein Gesuch um Erleichterung stellen.
- Empfindlichkeitsstufe (ES)  
Die Empfindlichkeitsstufe ist abhängig von der im Zonenplan definierten Nutzung und ist in der Regel auch im Zonenplan festgelegt. Mit der Empfindlichkeitsstufe werden die geltenden Grenzwerte festgelegt. Am Häufigsten sind dies ES II für reine Wohnzonen und ES III für gemischte Zonen und lärmvorbelastete Wohnzonen.
- Immissionsgrenzwert (IGW)  
Der Immissionsgrenzwert ist der zentrale Grenzwert der Lärmschutzverordnung und gilt für bestehende Liegenschaften und erschlossene Bauzonen. Ziel von jeweiligen Sanierungsmassnahmen ist es, diesen Grenzwert einzuhalten.
- Alarmwert  
Grenzwert, welcher die Dringlichkeit der Sanierung verdeutlicht. Die Erreichung oder Überschreitung des Alarmwertes verpflichtet den Anlageeigentümer (Strassenbesitzer), die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen.
- Erleichterung  
Können Massnahmen aufgrund des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung nicht realisiert werden, muss der Strassenbesitzer und Sanierungspflichtige beim Bund um Erleichterung nachsuchen. Wird diese gewährt, muss trotz der Überschreitung des IGW keine Lärmsanierung vorgenommen werden.